

Satzung des Turn- und Sportverein Altenwalde von 1906 e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Altenwalde von 1906 e.V. (kurz: TSV Altenwalde)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Cuxhaven-Altenwalde.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, sowie die Förderung des Breiten- und Leistungssports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit, für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - f) den Unterhalt und Betrieb eines Hallenschwimmbades für sportliche Zwecke der eigenen Schwimmabteilung und durch Zurverfügungstellung an andere gemeinnützige Institutionen und öffentliche Dienststellen, die das Bad ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen.
- (3) Alle Mitglieder und Nichtmitglieder haben bei Inanspruchnahme von Kursangeboten das Recht vereinseigene oder dem Verein überlassene Einrichtungen und Geräte grundsätzlich unter Aufsicht zu sportlichen Zwecken zu benutzen.
- (4) Der Vereinszweck wird bei einer Dauermitgliedschaft durch zeitlich unbegrenzte Sportangebote und bei befristeter Mitgliedschaft in zeitlich begrenzten Kursen erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Geschäftsführung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand haupt- und/oder nebenamtliche Hilfspersonen für Büro, Sportanlagen und Sportbetreuung bestellt werden.
- (6) Für die Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand auf bestimmte Zeit eingesetzt. Er ist dem

Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Geschäftstellenleiter muss Mitglied im Verein sein. Eine Aufwandsentschädigung für den Geschäftstellenbetrieb wird vom Vorstand festgelegt.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften und Versicherungen

- (1) Der Verein ist Mitglied
- a) im Landessportbund Niedersachsen e.V.;
 - b) im Kreissportbund Cuxhaven e.V.
 - c) in den jeweiligen Fachverbänden der Sportorganisationen bzw. deren Untergliederungen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Nummer 1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.
- (4) Der Verein hat für seine aktiven Mitglieder Versicherungen im Rahmen der Ordnung des Deutschen Sportbundes abgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die aus dem Spielbetrieb oder dem Besuch von Veranstaltungen aller Art entstandenen Schäden an Sachen oder das Abhandenkommen von Sachen. Sonderregelungen können getroffen werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglied kann auch eine nicht dem Verein angehörende Person werden, wenn ganz besondere Verdienste für den Verein oder den Sport geleistet wurden.
- (6) Mitglieder können für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere sportliche Leistungen vom Vorstand in der Mitgliederversammlung lobend erwähnt oder geehrt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Ortsabwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Eintrittserklärung an den Vorstand abzugeben. Die vorformulierte Eintrittserklärung des Vereins sind zu benutzen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung auf Dauer angelegt. Es sei denn, das Mitglied nimmt ausdrücklich in zeitlich begrenzten Kursen am Vereinssport teil.
- (3) Die Eintrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand eine Rückerstattung beschließen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der dritten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
- (4) Weitere Ausschließungsgründe sind:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder
 - d) grobes unsportliches Verhalten.
- (5) Der Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Bestätigt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung den Vorstandsbeschluss, so ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Gegen die Bestätigung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Einsetzung eines Schiedsgerichtes vom Vorstand verlangen. Dem Spruch des Schiedsgerichtes hat es sich zu unterwerfen.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu beschließen, um darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (3) Grundsätzlich werden für alle Mitglieder einheitliche Beiträge festgelegt. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann der Vorstand zusätzlich Sonderbeiträge für einzelne Mitgliedergruppen oder Abteilungen festlegen; für die außerordentliche Mitgliedschaft können besondere Beitragsregelungen festgelegt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus durch Bankeinzug erhoben. Mitglieder, die selbst für die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages sorgen, haben bis zum 5. Tag nach dem Fälligkeitstermin den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (5) Mitglieder, die Ihren kompletten Jahresbeitrag bereits im Januar eines Jahres im Voraus zahlen oder einziehen lassen, zahlen nur 11/12 des Jahresbeitrags.
- (6) Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung einen Monat im Rückstand sind, werden gemahnt. [Das weitere Verfahren regelt § 7 (3)].
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten bzw. den Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter nachzukommen. Bei groben Verstößen steht den Vorsitzenden, den Abteilungsleitern, den Sportwarten und den Jugendwart das Recht zu, Mitglieder von Übungsstunden oder Sportveranstaltungen auszuschließen.
- b) Die vorgenannten Amtsträger haben die Pflicht, jede Ungebührlichkeit zu rügen und geeignete Maßnahmen anzuordnen, damit ein ordentlicher Ablauf aller Vereinsveranstaltungen gewährleistet ist. Die wegen der vorgenannten Gründe gerügten oder von Veranstaltungen ausgeschlossenen Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand gehört zu werden. Dieser kann verhängte Sanktionen aufheben oder verschärfen.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- d) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand und
 - d) Ausschüsse
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Nummer 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand zu stellen. Die Einberufung der Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Anträge auf Auflösung des Vereins sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Änderungen des Beitrages, Festsetzung der Aufnahmegebühr.
 - b) Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung von Sachwerten des Vereins über eine Summe von 10.000,00 EUR hinaus.
 - c) Aufnahme von Darlehen über 15.000,00 EUR.
 - d) Rechtshandlungen des Vorstandes über 25.000,00 EUR im Einzelfall.
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - i) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - j) Wahl der Kassenprüfer.
 - k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.

- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern.
 - m) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
 - n) Wahl der Delegierten zu Verbandtagungen.
 - o) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - p) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- (2) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit **der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** und für die Auflösung oder die Fusion des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Wahlen für die Ämter erfolgen für jeweils 3 Jahre.
- (2) Es werden gewählt:
- a) Im ersten Jahr: 1. Vorsitzender, Pressewart, Jugendwart
 - b) Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Frauenwartin
 - c) Im dritten Jahr: 3. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr ist ein neuer zu wählen, ein alter bleibt im Amt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Sollte ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt ausscheiden oder sich auf der Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit erklären, das Amt des Kassenprüfers zu übernehmen, so kann der Vorstand einen Kassenprüfer kommissarisch bis zur nächsten Wahl bestimmen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Schriftführer,
 - h) dem Pressewart und
 - i) der Frauenwartin.
- Eine Personalunion ist unzulässig.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 und den Leitern / den Leiterinnen der einzelnen Abteilungen.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Im Vorstand sollten nach Möglichkeit Mitglieder aus verschiedenen Abteilungen vertreten sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr
 - als 10.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes,
 - als 15.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der Unterschrift von 2 Vorsitzenden gem. § 26 BGB.
 Bei Leistungen von mehr als 25.000,00 EUR muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- (3) Für die Geschäftsstelle und deren Leiter ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber haftbar.
- (4) Der Vorstand hat weitere Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - a) Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Festsetzung von zusätzlichen Sonderbeiträgen für bestimmte Mitgliedergruppen oder Abteilungen.
 - c) Einrichtung eines Jugendförderfonds zur sportlichen Unterstützung der Jugend in allen Abteilungen.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorsitzenden vertreten.

§ 18 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.
- (2) Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Sie üben ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus.
- (3) Sollte eine Abteilung ohne Abteilungsleiter sein, so bestellt der Vorstand bis zur Wahl durch die Abteilung einen kommissarischen Abteilungsleiter.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung Ausschüsse einsetzen. Sie haben dem Vorstand über ihre Arbeit zu berichten. Nur der Vorstand entscheidet über die Ausführung von Ausschussvorlagen.

§ 20 Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2., bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden einberufen. Zu Sitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Gremien ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (3) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird diese in der ersten Versammlung nicht erreicht, hat in vier Wochen eine neue Versammlung stattzufinden, in welcher die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten zur Beschlussfassung ausreicht.
- (2) Die Liquidatoren des Vereins sind mindestens drei Personen aus dem Kreis der drei Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cuxhaven. Diese ist verpflichtet, das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Ortsteil Altenwalde zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei einer absehbaren späteren Neugründung eines gleichgearteten gemeinnützigen Vereins sind die aus der Liquidation angefallenen Vermögenswerte in diesen neuen Verein einzubringen.
- (4) Der letzte Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister, Amtsgericht Cuxhaven, anzumelden.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Cuxhaven-Altenwalde, 24. April 2009

gez. Schormann

1.Vorsitzender